

**Anlage 1 zur Satzung der Stadt Konstanz über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (I/5) -  
Gebührenverzeichnis Stand 24.04.2018**

Nr.	Amtshandlung (neuer Text)	Gebühr (neu)
1.	Allgemeine Verwaltungsgebühr	
	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 2 der Satzung)	2,50 € bis 10.000,00 €
2.	Schreibgebühren und Vervielfältigungen	
2.1	Ausfertigungen, Abschriften, Auszüge aus Akten, öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Register usw., (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt wurden, je angefangene Seite DIN A 4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet):	
2.1.1	für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind	8,00 €
2.1.2	für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind	13,00 €
2.1.3	für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird.	je angefangene 1/4-Stunde 13,20 €
2.2	für Fotokopien (Ablichtungen) und digital erstellte Mehrstücke werden erhoben	
2.2.1	für Fotokopien bis DIN A 4 für die erste Seite	1,20 €
	für jede weitere Seite	0,60 €
2.2.2	bei einem größeren Format für die erste Seite	2,00 €
	für jede weitere Seite	1,60 €
2.3	Akteneinsicht Bauakten nach § 29 LVwVfG	5,00 €
2.4	Vervielfältigungen inkl. Akteneinsicht nach § 29 LVwVfG:	
	Planauszug (Kopie/Scan/Mail) DIN A4/A3	6,30 €
	Folgekopie DIN A4/A3	0,60 €
	Planauszug (Scan) DIN A2 bis DIN A0	7,70 €
	Folgekopie (Scan) DIN A2 bis DIN A0	1,20 €
	Planauszug (Plot) DIN A2 bis DIN A0	11,50 €
	Folgekopie (Plot) DIN A2 bis DIN A0	3,50 €

Nr.	Amtshandlung (neuer Text)	Gebühr (neu)
	Der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk zu 2.1.3 bis 2.4 wird gesondert nach Nummer 6 berechnet.	
3.	Anträge	
3.1	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dgl., die von der Stadt nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Stadt nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist.	2,50 € bis 100,00 €
3.2	Zurücknahme eines Antrags (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	1/10 bis 1/2 der vollen Gebühr, mindestens 2,50 €
3.3	Ablehnung eines Antrags (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung)	1/10 bis volle Gebühr, mindestens 2,50 €
4.	Auskünfte und Einsichtnahmen oder Informationen in sonstiger Weise nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz	
4.1	Auskünfte und Einsichtnahmen oder Informationen in sonstiger Weise nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz	26,50 € bis 2.058,21 €
4.2	Fotokopien, Ausdrucke: Höhe der Gebühren wie unter Nr. 2.2 des Gebührenverzeichnisses.	
4.3	Für einfache mündliche, schriftliche oder elektronische Auskünfte werden keine Gebühren erhoben. Einfache Auskünfte sind insbesondere Informationen, die durch die Stadt Konstanz öffentlich zugänglich gemacht worden sind.	
5.	Befreiung	
	(Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindliche Bestimmungen)	5,00 € bis 5.000,00 €
6.	Beglaubigungen, Bestätigungen, Kopien	
6.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln	2,50 € bis 150,00 €

Nr.	Amtshandlung (neuer Text)	Gebühr (neu)
	Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobene Gebühr zum Ansatz.	
6.2	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite (außer Personenstandsurkunden)	1,50 € bis 5,00 €, mindestens 1,50 €
6.3	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite (außer Personenstandsurkunden)	1,50 € bis 2,50 €, mindestens 1,50 €
6.4	Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Stadt selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren und Vervielfältigungsgebühren (Nr. 2) hinzu.	
6.5	Besondere Verwaltungsgebühren der Schulsekretariate	
6.5.1	Amtliche Beglaubigungen / Bestätigungen der Übereinstimmung von Abschriften für SchülerInnen für die erste Seite für jede Folgeseite Amtliche Beglaubigungen / Bestätigungen der Übereinstimmung von Abschriften für LehrerInnen für dienstliche Zwecke für private Zwecke	2,50 € 1,50 € gebührenfrei 2,50 €

Nr.	Amtshandlung (neuer Text)	Gebühr (neu)
	für Abschlusszeugnisse, Halbjahreszeugnisse, Vorjahreszeugnisse vor Abschlussklassen	3 Exemplare gebührenfrei
6.5.2	Ausstellung von Schülerausweisen	
	Erstausstellung	gebührenfrei
	Zweitausstellung (nach Verlust)	3,00 €
6.5.3	Ausstellung von Zeugnisabschriften	5,00 €
7.	Bescheinigungen	
7.1	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfachfertigungen), soweit nichts anderes bestimmt ist	2,50 € bis 50,00 €
7.2	Bestätigungen, die die Stadt für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftssteuerrechts ausstellt (Spendenbescheinigungen)	gebührenfrei
8.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl.	
	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art soweit nichts anders bestimmt ist	2,50 € bis 511,00 €
9.	Gutachten	
	Gutachten (Augenscheine) nach dem Wert des Gegenstands	1 % bis 5 %, mindestens, je angefangene halbe Stunde 25,00 €
10.	Liegenschaftswesen	
10.1	Erteilung von Negativzeugnissen	je Anforderung 40,00 €
11.	Bestattungsrecht	
11.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 BestattG)	17,00 €
11.2	Erlaubnis zur Feuerbestattung (§ 35 Abs. 1 BestattG i.V.m. § 16 Abs. 1 BestattVO)	8,50 €
11.3	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 BestattVO)	8,50 €

Nr.	Amtshandlung (neuer Text)	Gebühr (neu)
11.4	Erlaubnis zur Ausgrabung einer Leiche (§ 41 BestattG i.V.m. §§ 30 und 31 Abs. 3 BestattVO)	25,00 €
11.5	Genehmigung zur vorzeitigen Bestattung (§ 36 Abs. 2 und 3 BestattG i.V.m. § 31 Abs. 3 BestattVO)	17,00 €
11.6	Genehmigung zur Urnenüberführung (§ 33 Abs. 1 und 3 BestattG i.V.m. § 22 Abs. 3 BestattVO)	25,00 €
11.7	Genehmigung zur Seebestattung (§ 33 Abs. 1 und 3 BestattG i.V.m. § 9 Abs. 2 BestattVO)	25,00 €
12.	Sonn- und Feiertagsrecht	
12.1	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Abs. 2 und 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	37,00 € bis 500,00 €
13.	Fundsachen	
	Aufbewahrung, einschl. Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
a)	bei Sachen bis 500,- € Wert	3 % des Werts, mindestens 3,00 €
b)	bei Sachen über 500,- € Wert	3 % von 500,- € zuzüglich 1 % des 500,- € übersteigenden Wertes
c)	bei Tieren	3 % des Werts
	Porto- und Telefonkosten soweit sie das übliche Maß übersteigen, sowie Transport- und Unterbringungskosten sind gemäß § 14 Abs. 2 LGebG als Auslagen zu erheben.	
14.	Standesamt und Personenstandswesen	
14.1	Kirchenaustritt	
14.1.1	Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren	je Erklärung 36,00 €
14.1.2	Auskunft über Kirchenaustritt	9,00 €
14.2	Besondere Dienstleistungen des Standesamts	
14.2.1	Samstagstrauungen im Rathaus	Zuschlag 53,00 pro Trauung
14.2.2	Samstagstrauungen auf der Mainau	Zuschlag 93,00 pro Trauung
14.3	Ausstellung einer besonderen Melde- oder Aufenthaltsbescheinigung auf Antrag	5,00 €
15.	Melderecht	

Nr.	Amtshandlung (neuer Text)	Gebühr (neu)
15.1	Einfache Auskunft (mündlich oder schriftlich) aus dem Melderegister	
15.1.1	bei unmittelbarer Aushändigung	7,00 €
15.1.2	bei Übersendung	7,60 €
15.1.3	Elektronische einfache Meldeauskunft via Internet / Meldeportal Baden-Württemberg (es gilt der jeweils aktuelle landeseinheitliche Gebührensatz)	4,00 € bis 10,00 €
15.2	Erweiterte Melderegisterauskunft (§ 32 Abs. 2 MG)	10,00 €
15.3	Gruppenauskunft aus dem Melderegister (§ 32 Abs. 3, § 34 Abs. 1, 2 und 3 MG)	je angefangene 1/4-Stunde 13,20€
15.3.1	Mehrfachauskünfte nach § 32 Abs. 1 MG ab 15 Namen	je angefangene 1/4-Stunde 13,20€
15.4	Datenübermittlung an Behörden und sonstige öffentliche Stellen und an öffentlich rechtliche Religionsgemeinschaften (§§ 29, 30 MG)	je angefangene 1/4-Stunde 13,20€
15.5	Auskunftssperren (§ 33 MG)	gebührenfrei
15.6	Gebührenfrei sind	
15.6.1	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung	gebührenfrei
15.6.2	Auskunft an den Betroffenen (§ 11 MG)	gebührenfrei
15.6.3	Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12, 13 MG)	gebührenfrei
16.	<b>Gaststättenwesen</b>	
16.1	Erteilung einer unbefristeten Gaststättenerlaubnis (§§ 2, 11 GastG)	350,00 € bis 5.000 €
16.2	Erteilung einer befristeten Gaststättenerlaubnis mit einer Dauer bis zu einem Jahr (§ 3 Abs. 2 GastG)	100,00 € bis 2.500,00 €
16.3	Erteilung einer Stellvertretungserlaubnis (§ 9 GastG)	50,00 € bis 600,00 €
16.4	Erteilung einer vorläufigen Erlaubnis und einer vorläufigen Stellvertretungserlaubnis (§ 11 GastG)	50,00 € bis 300,00 €
16.5	Erteilung von Gestattungen (§ 12 GastG)	17,00 € bis 900,00 €
16.6	Sperrzeitverkürzung für einzelne Tage (§ 12 Satz 1 GastVO)	je Tag 17,- € bis 60,- €

Nr.	Amtshandlung (neuer Text)	Gebühr (neu)
16.7	Regelmäßige Sperrzeitverkürzung (§ 12 Satz 1 GastVO)	17,00 € bis 750,00 €
16.8	sonstige gaststättenrechtliche Entscheidungen, z.B. Auflagenbescheide (§ 5 GastG)	je angefangene 1/4-Stunde 16,30 €
17.	Gewerbewesen	
17.1	Gewerbeanzeigen, Empfangsbescheinigung (§§ 14, 15 GewO) bei	
17.1.1	Gewerbeanmeldung	20,00 €
17.1.2	Gewerbeummeldung	10,00 €
17.1.3	Gewerbeabmeldung	10,00 €
17.2	Konzession für Privatkanenanstalten (§ 30 GewO)	74,00 € bis 1.000,00 €
17.3	Erlaubnis zur Schaustellung von Personen (§ 33a GewO)	74,00 € bis 1.000,00 €
17.4	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33c Abs. 1 GewO)	74,00 € bis 1.000,00 €
17.5	Geeignetheitsbestätigung (§ 33c Abs. 3 GewO)	12,00 €
17.6	Spiehallenerlaubnis (§ 33i GewO)	74,00 € bis 5.000,00 €
17.7	Pfandleiher- oder Pfandermittlerlaubnis (§ 34 Abs. 1 GewO)	62,00 € bis 1.000,00 €
17.8	Bewachungserlaubnis (§ 34a GewO)	74,00 € bis 1.000,00 €
17.9	Erlaubnis zum Betrieb eines Versteigerergewerbes (§ 34b Abs. 1 und 2 GewO)	74,00 € bis 1.000,00 €
17.10	Öffentliche Bestellung von Versteigern (§ 34b Abs. 5 Gewo)	50,00 € bis 500,00 €
17.11	Erteilung einer Reisegewerbekarte (§ 55 GewO)	50,00 € bis 500,00 €
17.12	Festsetzung von Messen, Ausstellungen, Großmärkten (§ 69 GewO)	74,00 € bis 2.500,00 €
17.13	Festsetzung von Spezial- und Jahrmärkten sowie Volkstesten (§ 69 GewO)	74,00 € bis 2.500,00 €
17.14	Gewerbeuntersagungen (§ 35 GewO)	je angefangene 1/4-Stunde 16,30 €
17.15	Befreiung vom Ladenschlussgesetz (§ 20a Abs. 2 LSchIG)	17,00 € bis 2.500,00 €
17.16	Ausnahmegenehmigungen vom Ladenschlussgesetz - stehendes Gewerbe (§ 23 Abs. 1 LSchIG)	25,00 € bis 2.500,00 €
18.	Sonstige Polizeirechtliche Angelegenheiten	
18.1	Befreiung von der Umweltschutz- und Polizeiverordnung (§ 18 PolG)	je angefangene 1/4-Stunde 16,30 €
18.2	Platzverweis häusliche Gewalt (§§ 1, 3 PolG)	je angefangene 1/4-Stunde 16,30 €
18.3	Aufenthaltsverbot (§§ 1, 3 PolG)	je angefangene 1/4-Stunde 16,30 €
18.4	Polizeiliche Anordnungen (§§ 1, 3 PolG)	je angefangene 1/4-Stunde 16,30 €

Nr.	Amtshandlung (neuer Text)	Gebühr (neu)
18.5	Polizeiliche Maßnahmen gegen Halter von gefährlichen Hunden (§§ 1, 3 PoG i.V.m. PoVO des MLR)	je angefangene 1/4-Stunde 16,30 €
18a.	Waffenwesen	
18a.1	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte Standard (grün) oder Sport (gelb)	60,00 €
18a.2	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte Standard (grün) für Jäger (Langwaffen)	40,00 €
18a.3	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Erben	75,00 €
18a.4	Eintragung einer Berechtigung zum Erwerb einer Waffe (Voreintrag in grüne Waffenbesitzkarte)	50,00 €
18a.5	Eintragung einer Waffe / eines Wechsel- oder Austauschlaufes bzw. einer Wechsellrommel in die Waffenbesitzkarte oder Eintragung des Überlassens einer Waffe / eines Wechsel- oder Austauschlaufes bzw. einer Wechsellrommel in die Waffenbesitzkarte	15,00 €
18a.6	Eintragung der Berechtigung zum Erwerb und Besitz von Munition in Form eines Vermerks (Dienstsiegel) in Spalte 7 einer Standard-Waffenbesitzkarte	15,00 €
18a.7	Ausstellung eines Kleinen Waffenscheines	50,00 €
18a.8	Regelüberprüfung der Zuverlässigkeit und persönlichen Eignung	30,00 €
18a.9	Erlaubnis / Zustimmung zum Verbringen oder zur Mitnahme von Waffen oder Munition	40,00 €
18a.10	Ausstellung eines Europäischen Feuerwaffenpasses	40,00 €
18a.11	Verlängerung der Geltungsdauer eines Europäischen Feuerwaffenpasses	15,00 €
18a.12	Eintragung weiterer Waffen in oder Austragung von Waffen aus dem Europäischen Feuerwaffenpass	25,00 €
18a.13	Ersatzausstellung eines Erlaubnisdokumentes (bei Verlust, Zerstörung, Unleserlichkeit etc.)	25,00 €
18a.14	sonstige öffentliche Leistungen in Waffenrechtsangelegenheiten, die nicht unter den Ziffern 1-13 aufgeführt sind	je angefangene 1/4-Stunde 16,30 €
19.	Leistungen nach Straßengesetz	
19.1	Sondernutzungserlaubnisse	



<b>Nr.</b>	<b>Amtshandlung (neuer Text)</b>	<b>Gebühr (neu)</b>
19.1.1	Sondernutzungserlaubnis für Straßenwirtschaft	je angefangene 1/4-Stunde 15,60 €
19.1.2	Sondernutzungserlaubnis für Warenauslage	38,00 €
19.1.3	Sondernutzungserlaubnis für die Darbietung von Straßenmusik	13,00 €
19.1.4	Sondernutzungserlaubnis für wegweisende Hinweisschilder (z.B. Erweiterung Hotelwegweisung oder einheitlichegewerbliche Wegweisung im Industriegebiet)	je angefangene 1/4-Stunde 15,60 €
19.1.5	Sondernutzungserlaubnis zum Befahren der Fußgängerzone (Neuantrag)	je angefangene 1/4-Stunde 15,60 €
	Sondernutzungserlaubnis zum Befahren der Fußgängerzone (Verlängerung)	je angefangene 1/4-Stunde 15,60 €
19.1.6	Sondernutzungserlaubnis für Plakate (Werbeplakate, Großflächenplakate, Straßentransparente, Werbebanner, Fahnen, Wappen etc.)	je angefangene 1/4-Stunde 15,60 €
19.1.7	Sondernutzungserlaubnis für KFZ-Wechsel	8,50 €
19.1.8	Verfügung bei unerlaubter Sondernutzung	je angefangene 1/4-Stunde 15,60 €
19.1.9	Verfügung einer Schutzmaßnahme für Buschwerk (§ 28 StrG)	je angefangene 1/4-Stunde 15,60 €
19.1.10	Sondernutzungserlaubnis für Bordsteinabsenkung	je angefangene 1/4-Stunde 15,60 €
19.1.11	Sondernutzungserlaubnis für Baustelleneinrichtungen und sonstige Lagerflächen	je angefangene 1/4-Stunde 15,60 €
19.1.12	Sondernutzungserlaubnis für Bau- und Schutzraum	je angefangene 1/4-Stunde 15,60 €
19.1.13	Sondernutzungserlaubnis für Gerüste, Bauwagen, Silos im öffentlichen Verkehrsraum	je angefangene 1/4-Stunde 15,60 €
19.1.14	Sondernutzungserlaubnis für sonstiges Materiallager im öffentlichen Verkehrsraum	je angefangene 1/4-Stunde 15,60 €
19.1.15	Sondernutzungserlaubnis für Leitungen und Geleise im öffentlichen Verkehrsraum	je angefangene 1/4-Stunde 15,60 €
19.1.16	Sondernutzungserlaubnis für die Durchführung von Veranstaltungen	je angefangene 1/4-Stunde 15,60 €
19.1.17	Sondernutzungserlaubnis für Informationsstände	je angefangene 1/4-Stunde 15,60 €

Nr.	Amtshandlung (neuer Text)	Gebühr (neu)
19.2	Ertelung einer Zustimmung nach Telekommunikationsgesetz	63,50 € bis 500,00 €
19.3	Leistungsbescheid abgeschleppte, abgemeldete Kraftfahrzeuge (§ 8 Abs. 2 PolG)	25,40 €
19.4	Leistungsbescheid - Abschleppkosten verbotswidriges Parken	je angefangene 1/4-Stunde 15,60 €
19.5	Ablehnung eines Antrags nach Straßengesetz	je angefangene 1/4-Stunde 15,60 €
19.6	Sonstige straßenrechtliche Entscheidungen	je angefangene 1/4-Stunde 15,60 €
20.	Sammlungswesen	
	Erlaubnis nach § 3 Sammlungsgesetz	10,00 € bis 200,00 €
21.	Standgebühren und Entfernung, Verwahrung und Verwertung nicht ordnungsgemäß abgestellter, insbesondere abgemeldeter Fahrzeuge für die Verwahrung von Kraftfahrzeugen und Booten im Freien	
21.1	Kraftfahrzeuge	
	a) Krafttrad / Moped	2,00 € bis 5,00 € je Tag
	b) Pkw	4,00 € bis 10,00 € je Tag
	c) Lkw	6,00 € bis 15,00 € je Tag
	d) Campingfahrzeuge	6,00 € bis 15,00 € je Tag
21.2	Boote	
	a) Ruderboote, Schlauchboote, kleinere Segelboote (Jollen)	4,00 € bis 10,00 € je Tag
	b) Motorboote, größere Segelboote	6,00 € bis 15,00 € je Tag
	Bei Verwahrung in geschlossenen Räumen: Doppelter Satz der Gebühren für Verwahrung im Freien	
21.3	Arbeitsaufwand	40,00 € bis 200,00 €
	Zu den Gebühren Ziffern 21.1, 21.2 und 21.3 sind zusätzlich noch die Auslagen für die Abschleppund Verschrottungskosten im Rahmen der Ersatzvornahme bzw. Einziehung nach Polizeirecht jeweils nach Rechnung der Abschlepp- bzw. Verschrottungsfirma zu erstatten.	
22.	Sonstige Inanspruchnahme des Bürgerbüros	
	Sonstige Inanspruchnahme des Bürgerbüros	je angefangene 1/4-Stunde 13,20 €
23.	Umweltschutz	
23.1.	Naturschutzgesetz	
23.1.1	Entscheidungen zu Werbeanlagen, § 25 NatSchG	25,00 € bis 5.000,00 €
23.1.2	Festlegung und Überwachung von Naturdenkmalen, § 31 NatSchG	je angefangene 1/4 Stunde 17,80 €

Nr.	Amtshandlung (neuer Text)	Gebühr (neu)
23.1.3	Entscheidungen zum geschützten Grünbestand	je angefangene 1/4 Stunde 17,80 €
23.1.4	Entscheidung zur Beschränkung des Betretens oder zu Sperren, §§ 53, 54 NatSchG	75,00 € bis 2.000,00 €
23.1.5	Entscheidungen zum Erholungsschutzstreifen an Gewässern § 55 NatSchG	75,00 € bis 3.000,00 €
23.1.6	Baumschutzsatzung - Befreiung mit Auflage für Ersatzbepflanzung (nur außerhalb eines baurechtlichen Verfahrens)	30,00 €
23.2.	Wasserrecht	
23.2.1	Entscheidungen zu Gewässerrandstreifen, § 29 Abs. 4 WG	75,00 € bis 5.000,00 €
23.2.2	Entscheidungen zu Überschwemmungsgebieten, § 65 Abs. 3 WG Für registrierte Unternehmen, die am EG-Umweltmanagementsystem teilnehmen (Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19.März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung - EMAS), reduzieren sich die Gebühren nach 23.2.1 bis 23.2.2 um 30%.	je angefangene 1/4 Stunde 17,80 €
23.3.	Immissionsschutz	
23.3.1	Entscheidungen gemäß Sportanlagenlärmschutzverordnung, 18. BImSchV	je angefangene 1/4 Stunde 17,80 €
23.3.2	Entscheidungen gemäß Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung, 32. BImSchV	je angefangene 1/4 Stunde 17,80 €
	Für registrierte Unternehmen, die am EG-Umweltmanagementsystem teilnehmen (Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19.März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung - EMAS), reduzieren sich die Gebühren nach 23.3.1 und 23.3.2 um 30%.	
24.	Bausachen	
24.0	Allgemeines	
24.0.1	Berechnung der Gebühren	

Nr.	Amtshandlung (neuer Text)	Gebühr (neu)
	<p>a) Ist im Zusammenhang mit einer baurechtlichen Entscheidung auch eine wasserrechtliche Entscheidung zu treffen, so ist die dafür vorgesehene Gebühr besonders zu erheben.</p> <p>b) Soweit die Gebühren nach den Baukosten berechnet werden (Ziffern 24.3.1, 24.3.4, 24.4.1, 24.5.1 und 24.10.1) ist von den Kosten nach DIN 276-1 Teil 4, 2008-12, Kostengliederung Nr. 300-469 auszugehen, die am Ort der Bauausführung im Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung zur Erstellung des Vorhabens erforderlich sind, einschließlich des Werts etwaiger Eigenleistungen (Material- und Arbeitsleistung). Die Baukosten sind auf volle 1.000 aufzurunden, Zu den Baukosten gehört auch die auf diese Kosten entfallende Umsatzsteuer. Die DIN 276-1 kann während der üblichen Geschäftszeiten bei der Stadt Konstanz, Baurechts- und Denkmalamt, eingesehen werden.</p>	
24.0.2	Gebührenermäßigungen	
	<p>a) Bei der gleichzeitigen Behandlung mehrerer Anlagen und Einrichtungen nach dem gleichen Typ auf einem zusammenhängenden Baugelände in einem oder mehreren baurechtlichen Verfahren ermäßigt sich die Gebühr nach Ziffer 24.3 für jede Anlage und Einrichtung um 30 vom Hundert.</p> <p>b) Bei Wiederholung einer infolge Zeitablaufs unwirksam gewordenen Entscheidung ermäßigen sich die Gebühren nach Ziffern 24.3, 24.4, 24.5 und 24.8 um die Hälfte. Ermäßigungen nach Buchstabe a) werden gewährt in der Weise, dass bei der Ermäßigung jeweils von dem Betrag der ermäßigten Gebühr ausgegangen wird.</p>	
24.1	Erteilung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung (§ 7 Abs. 4 Nr. 2 und § 32 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 WEG)	50,00 € bis 1.500,00 €
24.2	Kenntnisgabeverfahren (§ 51 LBO)	
24.2.1	Beratung des Bauherrn oder Planverfassers im Kenntnisgabeverfahren	je angefangene 1/4-Stunde jedes an der Leistung Beteiligten 17,40 €

Nr.	Amtshandlung (neuer Text)	Gebühr (neu)
24.2.2	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnissgabeverfahren (§ 53 Abs. 3 Nr. 1 LBO)	0,5 vom Tausend der Bau- bzw. Abbruchkosten, mindestens 200,00 €
24.2.3	Mitteilung nach § 53 Abs. 4 LBO	0,5 vom Tausend der Bau- bzw. Abbruchkosten, mindestens 100,00 €
24.2.4	Benachrichtigung der Angrenzer im Kenntnissgabeverfahren (§ 55 LBO)	5,- € je zu benachrichtigendem Angrenzer, mindestens 25,00 €
24.2.5	Untersagung des Baubeginns im Kenntnissgabeverfahren (§ 49 Abs. 1 LBO)	0,5 vom Tausend der Bau- bzw. Abbruchkosten, mindestens 100,00 €
24.3	Baugenehmigung (§ 58 LBO) und Zustimmung (§ 70 LBO)	
24.3.1	Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen (§ 49 Abs. 1 LBO)	7 vom Tausend der Baukosten, mindestens 100,00 €
24.3.2	wenn der Gebührenberechnung Baukosten nicht zugrunde gelegt werden können	100,00 € bis 1.500,00 €
24.3.3	Genehmigung von Werbeanlagen	
24.3.4	a) für eine oder mehrere Anlagen im Außenbereich für eine zeitlich begrenzte Veranstaltung b) jede andere Anlage	100,00 € bis 500,00 €
24.3.5	Ertelung einer Zustimmung nach § 70 Abs. 1 LBO	100,00 € bis 1.000,00 €
24.4	Ertelung einer Zustimmung nach § 70 Abs. 1 LBO	3,5 vom Tausend der Baukosten, mindestens 100,00 €
24.4.1	Baugenehmigung im vereinfachten Verfahren	6 vom Tausend der Baukosten, mindestens 100,00 €
24.4.2	Teilbaugenehmigung (§ 61 LBO)	
24.4.3	von Anlagen und Einrichtungen (§ 49 Abs. 1 LBO)	1 vom Tausend der Teilbaukosten, mindestens 100,00 €
24.4.4	wenn der Gebührenberechnung Baukosten nicht zugrunde gelegt werden können	100,00 € bis 750,00 €
24.5	Ertelung eines Bauvorbescheids (§ 57 LBO)	

Nr.	Amtshandlung (neuer Text)	Gebühr (neu)
24.5.1	wenn mit der Prüfung von Bauzeichnungen verbunden	2 vom Tausend der Baukosten, mindestens 50,00 €
24.5.2	in den übrigen Fällen	50,00 € bis 750,00 €
24.6	Verlängerung der Geltungsdauer von Bescheiden	
	nach Ziffern 24.3, 24.4 und 24.5	¼ der Gebühr
	nach Ziffern 24.3, 24.4 und 24.5,	mindestens 50,00 €, höchstens 1.000,00 €
24.7	Bearbeitung der Baulasterklärung (§ 71 LBO)	50,00 € bis 250,00 €
24.8	Befreiung, Ausnahme oder Abweichung von baurechtlichen Vorschriften und von Festsetzungen eines Bebauungsplans	
24.8.1	je Befreiung	50,00 € bis 3.000,00 €
24.8.2	je Ausnahme oder Abweichung	50,00 € bis 500,00 €
24.9	Anordnungen im Rahmen des Bauordnungsrechts	50,00 € bis 500,00 €
24.10	Bauüberwachung, Bauabnahmen und sonstige Baukontrollen	
24.10.1	Bauüberwachung (§ 66 LBO) und bis zu zwei Abnahmen (§ 67 LBO)	1 vom Tausend der Baukosten, mindestens 50,00 €
24.10.2	Für jede weitere Abnahme (§ 67 LBO)	50,00 € bis 250,00 €
24.10.3	Für jede Wiederholung eines erfolglos verlaufenen Abnahmetermins	50,00 € bis 250,00 €
24.10.4	Für jede sonstige erforderliche Baukontrolle	50,00 € bis 250,00 €
24.10.5	Ausfertigung einer Abnahmebescheinigung	20,00 €
24.11	Für jede Nachprüfung überwachungsbedürftiger Anlagen und Einrichtungen	50,00 € bis 250,00 €
24.12	Gebrauchabnahme oder Nachabnahme Fliegender Bauten (§ 69 Abs. 6 Satz 2 und Abs. 8 Satz 1 LBO)	50,00 € bis 250,00 €

Nr.	Amtshandlung (neuer Text)	Gebühr (neu)
24.13	Weitere öffentliche Leistungen im Baurecht nach BauGB, LBO, DSchG, WEG, BImSchG, WG, Zweckentfremdungssatzung etc.	je angefangene 1/4-Stunde jedes an der Leistung Beteiligten 14,90 €
24.14	Widerspruchsverfahren in Bausachen	
24.14.1	Förmliche Zurückweisung eines Rechtsbehelfs	50,00 € bis 2.500,00 €
24.14.2	Zurücknahme eines Rechtsbehelfs, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen war	25,00 € bis 1.250,00 €
24.15	Erteilung einer Bescheinigung nach §§ 7i, 10f, 10g, 11b EstG (Denkmalschutz)	50,00 € bis 3.000,00 €
25.	Leistungsverzeichnis Abgabe einer öffentlichen Ausschreibung	
	je Fertigung	10,00 € bis 100,00 €
26.	Leistungen im Bereich Statistik	
26.1	Straßenliste	52,00 €
26.2	Datenabfrage nach neuen Altersgruppen, Stadtteilen	78,00 €
27.	Rechtsbehelfe, die im Gebührenverzeichnis nicht besonders geregelt sind (Widerspruch, Einspruch im Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.)	
27.1	Zurückweisung des Rechtsbehelfs	20,00 € bis 5.000,00 €
27.2	Zurücknahme des Rechtsbehelfs, wenn mit der Sachbearbeitung begonnen war	10,00 € bis 1.500,00 €

Öffentliche Bekanntmachung am 06.06.2018 auf der Homepage der Stadt Konstanz.